

Studienordnung der Hochschule der Bildenden Künste Saar (HBK-Saar) für den Fachbereich Design

Vom 10. November 1993

veröffentlicht im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes am 11. November 1994 (Nr. 30) zuletzt geändert durch die Ordnung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung der Hochschule der Bildenden Künste Saar (HBKsaar) für den Fachbereich Design vom 31. Mai 2000 veröffentlicht im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes vom 09. November 2000 (Nr. 29)

§ 1

Studienziel der Fachrichtungen Kommunikations-Design und Produkt-Design

(1) Das Studium im Fachbereich Design ist sowohl auf die aktuellen Fragen des Design als auch auf die Integration von Fragestellungen des Design in das Studium der Freien Kunst gerichtet. In dem Spannungsverhältnis von Ähnlichkeiten als auch von Unterschieden sollen sich die beiden Bereiche Freie Kunst und Design bewegen. Um die möglichst enge Verknüpfung der Fachbereiche zu erreichen, sollen alle Studienveranstaltungen allen Studenten/Studentinnen zugänglich sein, organisatorisch aufeinander abgestimmt werden und möglichst viele Veranstaltungen zusammen organisiert werden, um den gemeinsamen Diskurs führen zu können.

(2) Durch das Studium sollen Studenten/Studentinnen in gleicher Weise die Fähigkeit zur Produktion, zur Rezeption und zur Reflexion erwerben, um später aktiv in das Geschehen Produkt-Design und Kommunikations-Design und deren Randbereich eingreifen zu können.

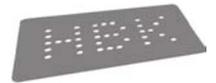
Die "Produktion" meint den Entwurf; die "Rezeption" meint die persönliche Wahrnehmungsleistung und die Einbindung des Entwurfs in unterschiedliche Kontexte; die "Reflexion" meint eine über die Rezeption hinausgehende wissenschaftlich-analytische Fähigkeit, die Konsequenzen eines Entwurfes zu beurteilen und ihn in gesellschaftliche Zusammenhänge stellen zu können.

(3) Studienziel ist es, dass Studenten/Studentinnen eine eigene gestalterische Persönlichkeit entwickeln, fähig werden, den Entwurf reflektierend zu begleiten und dass sie nach dem Studium die zukünftigen technischen, gestalterischen und gesellschaftlichen Entwicklungen in ihrem Berufsfeld bewältigen können. Diese Berufsfähigkeit wird durch Projektarbeit erreicht, die die zentrale Arbeitsweise im Studium ist.

(4) Je größer die Eigenverantwortung im gesamten Studium ist, desto mehr muss die Lehre die Selbstentscheidung der Studenten/Studentinnen mit Informationen untermauern. Das betrifft nicht nur die Projektarbeit, sondern umfasst das gesamte Studium. Studenten/ Studentinnen legen deshalb in regelmäßigen Studienberatungen mit den Lehrenden individuelle Studienziele fest. Projektstudien und individuelle Studienberatung sind wesentliche Aspekte des Studiums.

(5) Da sich die Berufsfelder im Design zum Teil überlappen und in Zukunft noch stärker verbinden werden, müssen die Studierenden ihre eigenen Schwerpunkte formulieren. Studenten/Studentinnen können ohne Einschränkung aus dem gesamten Studienangebot der Fachrichtungen Produkt- und Kommunikations-Design und des Fachbereichs Freie Kunst wählen.

Als Orientierung werden im Rahmen des Studienangebotes Empfehlungen zu den Fachrichtungen ausgesprochen.



§ 2

Zugangsvoraussetzungen zum Studium

- (1) Den Zugang zum Studium regelt die Eignungsprüfungsordnung.
- (2) Vor dem Studium im Fachbereich Design muss ein Praktikum von 12 Wochen abgeleistet worden sein, das dem Studienbewerber Einblick in sein späteres Berufsfeld ermöglicht hat.

In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss oder ein vom Prüfungsausschuss Beauftragter auf schriftlichen Antrag.

§ 3

Studienbeginn

- (1) Das Studium beginnt jeweils mit dem Wintersemester.
- (2) Die Lehrveranstaltungen werden grundsätzlich im Jahresrhythmus angeboten.

§ 4

Regelstudienzeit

- (1) Die Regelstudienzeit ist die Studienzeit, innerhalb der ein Studiengang abgeschlossen werden kann.
- (2) Die Regelstudienzeit für den Studiengang Design beträgt 10 Semester.

§ 4a

Gliederung des Studiums, Studiendauer

- (1) Das Studium gliedert sich in das Grundstudium (erster Studienabschnitt) und in das Hauptstudium (zweiter Studienabschnitt).
- (2) Die Studienzeit, in der das Studium abgeschlossen wird, beträgt bis zum Abschluss des Grundstudiums vier Semester. Nach dem 8. Semester kann mit der Diplomarbeit begonnen werden.

§ 4b

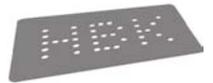
Freiversuch

In dem Studiengang Design kann dem Studierenden auf Antrag die Möglichkeit eines Freiversuchs eingeräumt werden. Über die Einzelheiten entscheidet der Prüfungsausschuss auf der Grundlage des § 41 KhG i.V.m. § 72 UG.

§ 5

Art der Studienveranstaltungen

- (1) Studienveranstaltungen sind unterteilt in Projekte (Atelierarbeit), Theorie, Zeichnen/Darstellungsmethoden, Fachtheorie/Werkstätten, künstlerisch-gestalterische Übungen und Workshops, Kurzentwürfe, Praktika, Exkursionen und Vorträge.
Die Studienberatung ist integrierter Teil des Studiums.



(2) Projekte

Als Design-Projekte werden praxisähnliche, komplexe Aufgaben verstanden, die problemorientierten Charakter besitzen und aktuelle Fragestellungen im Design aufnehmen sollen. An bisher gesellschaftlich ungelösten Aufgaben sollen die Studenten/Studentinnen exemplarisch studieren. Im Vordergrund der Projektarbeit steht nicht ein Produkt, sondern das Lehrergebnis. Ein Designprojekt besteht aus einem fachspezifischen Entwurf, der sowohl auf der Theorieebene reflektiert als auch mit den fachspezifischen Techniken durchgeführt wird. Entsprechend wird ein Projekt von einem Lehr-team interdisziplinär betreut, das sowohl auf der Theorie- und der Entwurfsebene als auch bei den fachspezifischen Techniken unterstützt. In die Projekte sollen neben dem Entwurf verschiedene Studienleistungen aus Theorie, Zeichnen/ Darstellungsmethoden, Fachtheorie/Werkstätten, künstlerisch-gestalterische Übungen und Workshops, Kurzentwürfe, Exkursionen und Vorträge integriert werden, um der Komplexität des Projektes gerecht werden zu können und um das Studium nicht in verschiedene Einzelaufgaben zu trennen. Innerhalb eines Projektes können die Studierenden in Absprache mit den Lehrenden unterschiedliche Schwerpunkte bilden. Ein Projekt läuft über ein Semester; an ihm sollen in der Regel zwischen 5 und 12 Studenten/Studentinnen teilnehmen. Diese können aus unterschiedlichen Fachrichtungen, Fachbereichen und Semestern kommen. In begründeten Einzelfällen können zur Teilnahme an einem Projekt Vorleistungen der Studierenden voraus-gesetzt werden.

(3) Im Grundstudium müssen daneben "Kurzprojekte" bearbeitet werden. Die Kurzprojekte sind ähnlich strukturiert wie Projekte, behandeln aber ein weniger komplexes Problem.

(4) Studienangebote aus den Bereichen Theorie, Zeichnen/Darstellungsmethoden, Fachtheorie/ Werkstätten, künstlerisch-gestalterische Übungen und Workshops, Kurzentwürfe und Praktika, Exkursionen und Vorträge, die aus inhaltlichen und organisatorischen Gründen nicht integriert über ein Projekt angeboten werden können, sollen wie die Projekte, nicht isoliert, sondern über einen aktuellen Bezug vermittelt werden.

(5) Exkursionen sind Bestandteil des Unterrichts und in diesen integriert. Sie sollen mit einer Studienleistung verbunden sein, die in der theoretischen Vorbereitung, der Arbeit am Zielort oder in der nachträglichen Ausarbeitung bestehen kann. Durch die Dokumentation der Exkursion entsteht eine Vororientierung für spätere Erkundungsreisen.

(6) Workshops, künstlerisch-gestalterische Übungen, Exkursionen und sonstige Blockveranstaltungen sollen, sofern sie nicht Teil der Projektarbeit sind, entweder außerhalb des Semesters oder aber in einer gemeinsam festgelegten Woche während des Semesters stattfinden. Der Fachbereich beschließt Art und Umfang dieser Veranstaltungen.

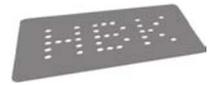
(7) Die Studienberatung ist integrierter Teil des Studiums. Im Grundstudium ist sie für die Studierenden verbindlich.

Die Studenten/Studentinnen müssen bis zum Ende des vierten Semesters an studienbegleitenden individuellen Studienberatungen teilgenommen haben, die von Angehörigen des Lehrkörpers des Fachbereiches durchgeführt werden; dies gilt auch für Studenten/Studentinnen, die die im § 4 Absatz 2 genannten Zeiten überschreiten.

§ 6

Projektkonferenz

Mindestens einmal im Studienjahr wird vom Fachbereichsrat eine Diskussion veranstaltet, in der die Erfahrungen der Projektarbeit des letzten Jahres zur Diskussion gestellt und Empfehlungen für künftige Themen und Schwerpunkte formuliert werden. Diese wird durch Aushang bekannt gegeben.



§ 7

Leistungsnachweise und Benotung

- (1) Die für ein ordnungsgemäßes Studium erforderlichen Leistungsnachweise werden als Prüfungsvorleistungen und als Prüfungsleistungen erbracht.
Während Prüfungsvorleistungen lediglich Voraussetzungen für die Zulassung zur Zwischenprüfung bzw. zur Diplomprüfung bilden, sind die Prüfungsleistungen Bestandteil der Zwischenprüfung bzw. der Diplomprüfung und finden Eingang in die Gesamtbeurteilung des jeweiligen Prüfungszeugnisses.
- (2) Die Prüfungsvorleistungen werden nur mit "mit Erfolg teilgenommen" oder mit "ohne Erfolg teilgenommen" ausgestellt.
- (3) Leistungsnachweise für alle Studienangebote können von allen Professoren und Professorinnen ausgestellt werden.
- (4) Studienleistungen, die im Fachbereich Freie Kunst erbracht worden sind, werden anerkannt. Die Atelierarbeit entspricht der Projektarbeit.
- (5) Projekte
Zur Studienleistung eines Projektes gehört die hochschulöffentliche Präsentation und Diskussion zu einem vom Fachbereich festgelegten Zeitpunkt. Eine Dokumentation über jedes Projekt wird in die Studienbibliothek aufgenommen, damit sie für folgende Projektarbeiten zur Verfügung steht.
- (6) Theorie
Als Ergänzung zur Entwurfsarbeit innerhalb der Projekte sollen die Studenten/Studentinnen ihr Reflexionsvermögen auf der Basis wissenschaftlicher Arbeitsweisen und Erkenntnisse entwickeln. Deshalb sollen die Theorieveranstaltungen mit einem schriftlich ausgearbeiteten Referat oder mit vergleichbarer Leistung abgeschlossen werden.
- (7) Art der Leistungen
Die jeweils zulässige Art der Leistungsnachweise wird vom Leiter der Veranstaltung zu Beginn der Studienveranstaltung festgelegt. Es können Entwürfe, Dokumentationen, Referate, Modelle oder andere Ausarbeitungen sein.

§ 8

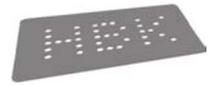
Einführende Studienveranstaltungen im Grundstudium

- (1) In den ersten Semestern wird für alle Studienanfänger jeweils ein "Einführendes Projekt/eine Atelierarbeit" angeboten. Innerhalb dieser Veranstaltung sollen die Studenten/Studentinnen gemeinsam erste gestalterische Erfahrungen machen.
- (2) Im ersten Studiensemester müssen Einführungsveranstaltungen "Zeitgenössische Kultur im Saarland" besucht werden.

§ 9

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Angerechnet werden alle Studienleistungen, die an der Hochschule erbracht worden sind, unabhängig davon, in welchem Fachbereich sie angeboten worden sind.
- (2) Studenten/Studentinnen anderer Kunsthochschulen oder vergleichbarer Hochschulen, sowie in Sonderfällen bei hervorragenden Leistungen auch Bewerber/Bewerberinnen, die nicht an entsprechenden



Institutionen studiert haben, können in die laufenden Studiengänge der Hochschule aufgenommen werden.

(3) Studenten/Studentinnen, die in das Grundstudium aufgenommen werden wollen, müssen eine Eignungsprüfung ablegen.

(4) Studenten/Studentinnen, die in das Hauptstudium aufgenommen werden wollen, müssen ihre an anderen Hochschulen erbrachten Leistungen nachweisen und in einem Aufnahmegespräch eigene Arbeiten vorlegen. Dies gilt auch für Studenten/Studentinnen der Hochschule der Bildenden Künste Saar, die ein oder mehrere Semester an anderen Hochschulen studiert haben.

(5) Über die Anerkennung aller andernorts erbrachten Studienleistungen befindet der Prüfungsausschuss.

§ 10

Praxissemester

(1) Im Hauptstudium kann ein Semester als Praxissemester außerhalb der Hochschule abgeleistet werden, wenn die vorgesehenen Leistungen bzw. Tätigkeiten den Leistungen eines Semesters im Hauptstudium entsprechen. Der Antrag für das Praxissemester muss vorher an den Prüfungsausschuss gestellt werden. Der Prüfungsausschuss verlangt nach Abschluss des Praxissemesters einen Projektbericht sowie eine hochschulöffentliche Präsentation.

(2) Mit dem Praxissemester sind alle Studienleistungen, die im Hauptstudium in dem entsprechenden Semester erbracht werden müssen, erfüllt.

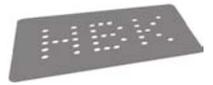
§ 11

Studienvertiefung, Meisterdiplom

(1) Studenten/Studentinnen können in Zusammenarbeit mit einem Professor/einer Professorin nach der Diplomprüfung Studium vertiefen. Sie können maximal vier Semester weiter an der Hochschule studieren. Hierzu ist ein Antrag zu stellen über den der Fachbereichsrat nach Anhörung des betreuenden Professors/der betreuenden Professorin entscheidet. Zu diesen Studien ist nach jedem Semester ein Bericht vorzulegen. Die Beteiligung an der Lehre ist verpflichtend.

(2) Studenten/Studentinnen können in Zusammenarbeit mit einem Professor/ einer Professorin nach der Diplomprüfung in ihrer Fachrichtung als Meisterdiplomand/Meisterdiplomandin bis zu zwei Studienjahren an der Hochschule weiterstudieren. Hierzu ist ein Antrag zu stellen über den der Fachbereichsrat nach Anhörung des betreuenden Professors/der betreuenden Professorin entscheidet. Hinsichtlich dieses Studiums müssen sie nach jedem Studienjahr einen Bericht vorlegen. Die von zwei Gutachtern durchzuführenden Bewertungen der Berichte sind ausschlaggebend für die Erteilung des Grades des Meisterdiplomanden/der Meisterdiplomandin. Sie können sich an der Lehre beteiligen.

(3) Über die abgeschlossene Studienvertiefung oder das Studium als Meisterdiplomand/ Meisterdiplomandin wird eine Bescheinigung ausgestellt, die die erarbeiteten Studien und die Beteiligung an der Lehre aufführt. Diese wird von dem betreuenden Professor/der betreuenden Professorin und dem Rektor/der Rektorin unterschrieben.



§ 12
Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, den 31.05.2000

Der Prorektor
Prof. Andreas Brandolini